



Bauplatzvergaberichtlinie

Richtlinie zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken im Baugebiet „Schießhütte“ der Gemeinde Neidlingen in der Fassung vom 27.04.2026

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung verschiedener Sprachformen (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für jedes Geschlecht.

I. Präambel

Bei der Veräußerung von Bauplätzen bzw. Grundstücken ohne Subventionierung d. h. zum vollen Wert, gemäß § 92 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg, handelt die Gemeinde privatrechtlich. Hier herrscht der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Bei der Vergabe von Bauplätzen ist das geltende Recht, insbesondere der Gleichheitsgrundsatz in Art. 3 GG sowie die europäischen Grundfreiheiten der Freizügigkeit, Art. 21, 45 und der Niederlassungsfreiheit, Art. 15 GRC zu beachten. In Ausübung des ihres in Art. 28 Abs. 2 GG grundgesetzlich garantierten Selbstverwaltungsrechtes darf eine Kommune städtebaulichen Zielen entsprechende und damit sachliche Gründe aufweisende Vorzugsleistungen für Ortsansässige erbringen. Jedoch darf bei der Vergabe von Baugrundstücken die Ortsansässigkeit nicht zur Bedingung gemacht werden. D. h. jede Bevorzugung Einheimischer muss den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wahren. Rechtfertigen lässt sich eine solche Bevorzugung Einheimischer nur aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses.

Die Gemeinde Neidlingen verfolgt mit den vorliegenden Bauplatzvergabekriterien das Ziel, den sozialen Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde zu stärken und zu festigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB). Die Ortsverbundenheit der Gemeindeglieder ist ein bedeutender Faktor für den Bestand und die Entwicklung der kommunalen Gemeinschaft. Insbesondere soll jenem Personenkreis die Bildung von Wohn- bzw. Grundeigentum ermöglicht werden, welcher noch nicht über selbiges verfügt. Daher hat sich die Gemeinde dafür entschieden, noch nicht vorhandenes Wohn- und Grundeigentum von Bewerbern positiv zu berücksichtigen, sofern diese gegenüber der Gemeinde mit eidesstattlicher Versicherung bestätigen, dass sie noch über kein Wohn- und Grundeigentum verfügen. Wohneigentum mit einer Wohnfläche bis 120 m², berechnet nach der Wohnflächenverordnung (WoFIV), bleibt unberücksichtigt. D.h. dieses Wohneigentum wird so angesehen, als ob der / die Bewerber noch kein Wohneigentum besitzt / besitzen. Es ist von allen Bewerbern die eidesstattliche Versicherung vorzulegen.

Die Bauplatzvergabekriterien dienen dazu, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Gemeinde zu ermöglichen, weil diese die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärkt (§ 1 Abs. 6 Nrn. 2, 3 und 4 BauGB). Gerade junge Familien mit Bindung zur örtlichen Gemeinschaft sind auf die Bauplatzvergabekriterien angewiesen, um auch zukünftig in der Gemeinde Neidlingen bleiben zu können und nicht zum Wegzug gezwungen zu sein (§ 1 Abs. 6

Nr. 3 BauGB). Ziel ist es, die Gemeinde Neidlingen beständig weiterzuentwickeln und diese Entwicklung auch unter Anknüpfung an die Ortsverbundenheit der Einwohner zu fördern (§ 1 Abs. 6 Nr. 2, 3 u. 4 BauGB).

Die Bauplatzvergaberichtlinie berücksichtigt auch das in Artikel 2 Abs. 2 der Landesverfassung Baden-Württemberg verankerte Recht auf Heimat, indem auch ein früherer Hauptwohnsitz in der Gemeinde angerechnet wird. Damit soll denjenigen eine Rückkehr in die Heimat ermöglicht werden, welche den Ort zu Ausbildungs- und Studienzwecken, dem Arbeitsplatz o. ä. verlassen mussten.

Die örtliche Gemeinschaft in der Gemeinde Neidlingen ist geprägt von Menschen, die sich in vielfältiger Weise ehrenamtlich engagieren. Dies soll in den Bauplatzvergabekriterien ebenfalls positiv herausgestellt werden. Dabei sollen Bürger, welche sich in einer herausragenden oder arbeitsintensiven Funktion in der Vorstandschaft oder als Übungsleiter (Sonderaufgabe) in einem eingetragenen Verein, als Mitglied des Gemeinderats sowie der örtlichen freiwilligen Feuerwehr bzw. im Blaulichtbereich innerhalb der Gemeinde Neidlingen verdient gemacht haben, besonders berücksichtigt werden. Auch die aktive Mitgliedschaft in einem eingetragenen Verein / einer gemeinnützigen Organisation innerhalb der Gemeinde wird berücksichtigt. Mehrere Funktionen innerhalb eines Vereins können dabei nicht berücksichtigt werden.

Letztlich sollen für die Stärkung des sozialen Zusammenhalts und der Integration innerhalb der Gemeinde auch soziale Kriterien wie Schwerbehinderung oder die Pflegebedürftigkeit besonders einbezogen werden, wodurch zugleich die maßgeblichen rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. Die Möglichkeit auf dem privaten Markt Baugrundstücke zu erwerben, ist gering, daher ist es dem Gemeinderat wichtig, dass sich nur solche Personen auf die wenigen Bauplätze bewerben können, die die Bauplätze selbst bebauen und bewohnen, also keine Makler, Bauträger, juristische Personen wie auch keine natürlichen Personen, die Gebäude für Dritte errichten. Zudem sollen auch nur solche Personen einen Bauplatz erhalten, die von der Gemeinde nicht schon einen Bauplatz gekauft haben.

Ein Rechtsanspruch auf Grunderwerb von der Gemeinde kann nicht abgeleitet werden.

II. Gegenstand, Anwendungsbereich, Ziele

1. Diese Bauplatzvergabe-Richtlinie regelt das Verfahren und die inhaltliche Ausgestaltung bezüglich der Vergabe der Wohnbaugrundstücke der Gemeinde Neidlingen für private Bauvorhaben als selbstgenutzte Eigenheime. Die Hauptwohnung des Gebäudes muss selbst bewohnt werden.
2. Die Vergabe von Baugrundstücken der Gemeinde Neidlingen hat das Ziel, den Erhalt eines örtlich gewachsenen Gemeinschaftslebens mit einer sozial stabilen Bewohnerstruktur entsprechend § 1 Abs. 5 und 6 BauGB zu sichern.

III. Antragsberechtigter Personenkreis und Bewerberkonstellation

1. Der Verkauf von Baugrundstücken erfolgt zum Zwecke der Eigennutzung durch die Bewerber. Es können sich zum Zeitpunkt der Antragsstellung nur volljährige, natürliche und vollgeschäftsfähige Personen bewerben, die ein selbstgenutztes Eigenheim erbauen wollen.
2. Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre minderjährigen Kinder nicht antragsberechtigt.
3. Juristische Personen sowie natürliche Personen, die Gebäude für Dritte errichten, sind nicht antragsberechtigt.
4. Antragsteller können ein oder zwei volljährige Personen sein.
5. Bei zwei Antragstellern müssen beide Antragsteller die Zulassungsbedingungen erfüllen und bei Erwerb Vertragspartner / Käufer hinsichtlich des Grunderwerbs werden, d. h. mit notarieller Eintragung ins Grundbuch.
6. Gemeinsam bewerben müssen sich Paare (verheiratet, eingetragene Lebenspartnerschaft, eheähnliche Lebenspartnerschaft, mit Partner erziehend).
7. Die Personen, die Punkte erzielen wollen, müssen Antragsteller sein. Antragsteller können auch indirekt Punkte erzielen (Bsp: für Kinder, pflegebedürftige Personen, Angehörige etc.) Genauer geht aus den jeweiligen Fragen im Fragebogen bzw. auch aus dem Bewertungsschema / Kriterientabelle (Kriterien und ihre punktebasierte Gewichtung) hervor.
8. Bei einer Bewerbung als Paar bzw. zwei Antragstellern antwortet grundsätzlich der Antragsteller mit der höheren Ausprägung, der die weitergehende Bepunktung erzielt.

Beispiel bei positiver Bepunktung: Bewerber 1 würde durch eine Antwortauswahl 10 Punkte erzielen, Bewerber 2 durch seine Antwortauswahl 15 Punkte. In diesem Fall antwortet Bewerber 2 und erzielt 15 Punkte.

Hiervon ausgenommen ist das Vergabekriterium „Eigentumsverhältnisse“ (siehe Anlage 1 – Eigentumsverhältnisse). Bei diesem Vergabekriterium können bei einer Bewerbung als Paar bzw. zwei Antragstellern nur Pluspunkte erzielt werden, wenn beide Antragsteller über kein Wohn- und Grundeigentum verfügen und die eidesstattliche Versicherung vorlegen.

9. Jede Person darf, auch zusammen mit einer zweiten Person, nur einen Antrag pro Ausschreibung stellen und grundsätzlich nur einen Bauplatz von der Kommune erwerben. Eine weitere Bewerbung als Einzelbewerber bleibt unberücksichtigt, da eine Einzelbewerbung immer in einer gemeinsamen Bewerbung aufgeht.
10. Alle Käufer müssen die mit dem Erwerb einhergehenden Verpflichtungen übernehmen.

IV. Zugangskriterien

1. Finanzierungsnachweis / Nachweis liquider Eigenmittel

Der Bewerbung ist eine Finanzierungsbestätigung / Nachweis liquider Eigenmittel beizufügen, um die Finanzierung des Gesamtvorhabens (Grunderwerb und Bau) in Höhe von mind. 500.000 Euro nachzuweisen.

Der Finanzierungsnachweis darf zum Ende der Bewerbungsfrist nicht älter als 8 Wochen sein, muss sich auf das Vorhaben beziehen und ist fristgerecht einzureichen.

Finanzierungsnachweise müssen durch ein inländisches Kreditinstitut ausgestellt und unterschrieben sein. **Bescheinigungen von reinen Finanzberatern oder reinen Online-Finanzvermittlern bzw. -Portalen sind nicht ausreichend.**

ACHTUNG! Liegt der Finanzierungsnachweis / Nachweis liquider Eigenmittel nicht oder nicht in geforderter Form zum Ende der Bewerbungsfrist vor, gilt die Bewerbung als zurückgenommen und wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

2. Früherer Bauplatzerwerb in Neidlingen

Antragsteller dürfen bisher von der Gemeinde Neidlingen keinen Bauplatz für eine Einzelhaus- und / oder Doppelhausbebauung erworben haben.

V. Vergabeverfahren

1. Nach der öffentlichen Beratung des Gemeinderates und Beschlussfassung in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 27.04.2026 werden die Bauplatzvergaberichtlinien auf der Homepage der Gemeinde Neidlingen und im Amtsblatt der Gemeinde sowie auf der Plattform BAUPILOT (<https://www.baupilot.com>) öffentlich bekannt gemacht. Die Bauplatzvergaberichtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

2. Veröffentlichung der Ausschreibung

Der Beginn der Ausschreibung der Bauplätze wird im Amtsblatt der Gemeinde, auf der Homepage der Gemeinde Neidlingen sowie der Plattform BAUPILOT unter <https://www.baupilot.com/neidlingen> und Social Media veröffentlicht.

Die Ausschreibung wird folgende Angaben enthalten:

- Anzahl und Lage der angebotenen Baugrundstücke
- Die Bewerbungsfrist und die Frist zur Einreichung der Nachweise
- Die Bezeichnung der elektronischen Plattform, auf der die für die Vergabe zur Anwendung kommenden Vergaberichtlinien und dazu gehörige Unterlagen eingesehen bzw. heruntergeladen werden können.
- Ansprechpartner zum Verfahren

3. Verfahrensart

Die Entscheidung über die Vergabe der Grundstücke erfolgt im zweiteiligen Verfahren. Im ersten Teil des Verfahrens können sich alle Interessenten zunächst auf die gesamte Ausschreibung bewerben (Bewerbungsphase). Im zweiten Teil des Verfahrens erfolgt die Auswahl der Grundstücke durch die Bewerber, welche aufgrund ihrer erreichten Punktezahl mit einer zulässigen Bewerbung zum Zuge kommen (Prioritätenabfragen).

4. Bewerbungsform

Bewerbungen sind elektronisch über die Plattform www.baupilot.com sowie schriftlich möglich.

5. Nachweise zu Angaben im Fragebogen

Sofern entsprechende Angaben im Fragebogen gewertet werden sollen, müssen die erforderlichen Nachweise fristgerecht erbracht werden. Diese sind bei der jeweiligen Frage im Fragebogen sowie in der Kriterientabelle / im Bewertungsschema genannt.

Sollten die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht in geforderter Form bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist vorliegen, können Angaben im Fragebogen nur entsprechend der vorliegenden gültigen Nachweise bewertet werden. Dies kann zu Punkteverlust führen.

6. Bewertungsstichtag

Als maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung der Verhältnisse der Bewerber und zur Berechnung der Zeitdauerangaben gilt der letzte Tag der Bewerbungsfrist. (Stichtag)

Änderungen in den persönlichen Verhältnissen bis zum Abschluss des Kaufvertrags bleiben unberücksichtigt und berühren die Zuteilung nicht. Dies gilt nicht für den Fall der Trennung von Ehepaaren, Lebenspartnerschaften und Bewerbern in sonstiger Konstellationen, die sich gemeinschaftlich beworben und nur aufgrund der Berücksichtigung der jeweils höheren Punktezahl im Rahmen der gemeinsamen Bewerbung einen Bauplatz zugeteilt bekommen haben und die Punktezahl des verbliebenen Bewerbers ohne Punkte des Partners nicht trotzdem für eine Zuteilung ausreichend ist. In diesem Fall ist die Gemeinde berechtigt, die Zuteilung aufzuheben und den Platz an Bewerber von der Nachrückerliste zu vergeben.

7. Datenschutzrichtlinie und Datenverarbeitung

Die Bewerber finden die Datenschutzrichtlinie der Gemeinde Neidlingen auf der kommunalen Homepage sowie auf dem Portal der Gemeinde auf der Plattform BAUPILOT. Die Bewerber willigen ein, dass eine Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber der Gemeindeverwaltung, dem Gemeinderat der Gemeinde, dem beauftragten IT-Dienstleistungsunternehmen BAUPILOT als Auftragsdatenverarbeiter und gegebenenfalls auch an das zuständige Landratsamt als Fach- und Rechtsaufsicht, dem Notariat, dem Grundbuchamt und dem Finanzamt erfolgt. Sämtliche Daten sowie Nachweise aus den Bewerbungsunterlagen dienen ausschließlich der Auswertung der Bewerbung innerhalb des Vergabeverfahrens für die mögliche Vergabe und werden nicht außerhalb o. g. Stellen weiterverarbeitet.

VI. Grundstücksvergabeverfahren

Nachstehend werden die einzelnen Prozessschritte genauer beschrieben.

1. Bewerbung, Abwicklung und Auswertung (1. Teil)

- 1.1. Bewerbungen sind vorzugsweise elektronisch über die Plattform www.baupilot.com einzureichen. Der Eingang von elektronischen Bewerbungen wird per E-Mail über BAUPILOT bestätigt.

Sollte keine digitale Bewerbungsmöglichkeit vorhanden oder gewollt sein, ist auch eine Bewerbung in Schriftform möglich und kann bei der Gemeinde Neidlingen eingereicht oder an die Gemeinde postalisch geschickt werden. Für den Fall der schriftlichen / postalischen Bewerbung sind Bewerbungsformulare bei der Gemeinde Neidlingen anzufordern oder abzuholen. Es können nur Bewerbungen berücksichtigt werden, welche auf diesen Formularen ausgefüllt, unterschrieben und mit den entsprechenden zwingend erforderlichen Unterlagen eingereicht werden. Es wird eine Bearbeitungsgebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung erhoben. Der Eingang von analogen Bewerbungen wird schriftlich bzw. per E-Mail über BAUPILOT bestätigt. Das Vorgehen wird mit dem Bewerber abgestimmt.

- 1.2. Die Abwicklung der Bewerbung erfolgt über die Plattform BAUPILOT. Alle eingehenden elektronischen und schriftlichen (analogen) Bewerbungen werden seitens der Verwaltung berücksichtigt.
- 1.3. Entsprechend der Auswertung der zulässigen Bewerbungen wird die Rangliste erstellt. Maßgebend für die Platzziffer auf der Rangliste ist die Höhe der erreichten Punktezahl der jeweiligen Bewerber. Je höher die Punktezahl, desto höher der Rang in der Rangliste. Der / Die Antragsteller mit der höchsten Punktezahl erhält / erhalten das Erstauswahlrecht.
- 1.4. Haben mehrere Bewerbungen die gleiche Punktezahl, so entscheidet das Los über die Rangfolge dieser Bewerbungen auf der Rangliste.

2. Vergabeprozess (2. Teil)

Prioritätenabfrage

- 2.1. Es werden ausgehend von Platz 1 der Rangliste so viele Antragsteller aufgefordert, ihre Prioritäten abzugeben, wie Bauplätze zur Verfügung stehen. Die betreffenden Antragsteller werden aufgefordert die Auswahl ihrer Prioritäten innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten Abgabefrist abzugeben. Sollen mehr als 12 Grundstücke veräußert werden, kann die Prioritätenabfrage in Gruppen erfolgen.
- 2.2. Der Bewerber der erstplatzierten Bewerbung kann eine Priorität für einen Bauplatz abgeben, der Bewerber der zweitplatzierten Bewerbung kann zwei Prioritäten abgeben usw. Jede weitere Stufe in der Rangliste, der zum Zuge kommenden Bewerber ist folglich mit der Abgabe einer zusätzlichen Priorität verbunden. Somit ist gewährleistet, dass allen Antragstellern mit Ihrer

Bewerbung genügend Auswahlmöglichkeiten zur Verfügung stehen, um ein Grundstück zugeteilt bekommen zu können.

- 2.3. Sollten Antragsteller einer Bewerbung die Anzahl der ihnen gewährten Prioritäten nicht ausschöpfen, gehen diese das Risiko ein, kein Grundstück zugeteilt bekommen zu können. Wurde die Prioritätenauswahl nicht ausgeschöpft, und kann aufgrund dessen kein Grundstück zugeteilt werden, wird die betreffende Bewerbung erneut berücksichtigt, wenn ein Grundstück frei wird, welches der Prioritäten-auswahl dieses Bewerbers entspricht. **Erfolgt seitens der Antragsteller einer Bewerbung innerhalb der angegebenen Frist keine Prioritäten-abgabe, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.**

3. Zuteilungsphase

Vorläufige Zuteilung

- 3.1. Nach Ende der Prioritätenabgabefrist werden die Antragsteller die vorläufige Zuteilung der Bauplätze (Reservierung) informiert bzw. die Reservierungen ausgesprochen und die Kaufabsicht abgefragt. Um die endgültige Zuteilung durch den Gemeinderat vorbereiten zu können, müssen die Bewerber innerhalb einer Frist ihre verbindliche Kaufabsicht äußern. **Erfolgt innerhalb der dafür gesetzten Frist keine Äußerung des Bewerbers, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.**

4. Nachrückverfahren

- 4.1. Sollten mehr zulässige Bewerbungen eingehen als Grundstücke zur Vergabe zur Verfügung stehen, werden alle Antragsteller, die für eine Zuteilung zugelassen werden können, jedoch zunächst nicht zur Prioritätenabfrage aufgefordert werden konnten (Nachrücker), in eine Nachrückerliste aufgenommen.
- 4.2. Fallen während der Zuteilungsphase ein oder mehrere Bewerbungen aus, wird mit den frei gewordenen Grundstücken ein weiterer Durchgang gestartet. Hierbei werden entsprechend der Rangfolge auf der Nachrückerliste so viele Bewerbungen berücksichtigt, wie Grundstücke zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen. Die Abwicklung erfolgt wie bereits ab Punkt 2.1 beschrieben.
- 4.3. Dieser Prozessschritt wird so lange wiederholt, bis alle Grundstücke vergeben sind bzw. bis keine nachrückenden Bewerbungen mehr auf der Liste vorhanden sind.

5. Endgültige Zuteilung

- 5.1. Über die endgültige Zuteilung entscheidet das in der Kommune zuständige Gremium. Im Anschluss an die Zuteilung vereinbart die Kommune mit den Antragstellern der eingereichten Bewerbungen, denen ein Grundstück im Verfahren zugeteilt werden konnte, und welche ihre Kaufabsicht entsprechend geäußert haben, Notartermine zur Unterzeichnung der Grundstückskaufverträge.
- 5.2. **Findet der Beurkundungstermin zum Abschluss des Kaufvertrages, aus Gründen, die der Bewerber zu vertreten hat, innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Zuteilungsentscheidung nicht statt, so verfällt die verbindliche Zuteilungszusage.**
- 5.3. Können auch nach Abwicklung des Nachrückverfahrens Baugrundstücke nicht zugeteilt werden, kann eine weitere Ausschreibung erfolgen oder die Vergabe der Baugrundstücke im Rahmen eines Reservierungsverfahrens abgewickelt werden.

VII. Sonstige Bedingungen

Im Rahmen des Grundstückskaufvertrages verpflichten sich alle Bewerber und Grundstückskäufer zur Übernahme folgender Verpflichtungen:

1. Wiederkaufsrecht zu Gunsten der Gemeinde Neidlingen in Abt. II des Grundbuchs:
Der Käufer räumt der Gemeinde Neidlingen das Recht zum Wiederkauf des Baugrundstücks ein. Dieses Wiederkaufsrecht kann ausgeübt werden, wenn der Käufer oder sein Erbe
 - a. das Grundstück ganz oder teilweise unbebaut weiterveräußert oder sich zu einer solchen Weiterveräußerung verpflichtet oder
 - b. nicht selbst innerhalb von fünf Jahren, gerechnet ab heute, auf dem Grundstück mit dem Bau eines Gebäudes beginnt und dieses Gebäude nicht innerhalb von acht Jahren, gerechnet ab heute, fertig gestellt hat oder
 - c. vor einer solchen Fertigstellung die Zwangsversteigerung des Grundstücks angeordnet oder über das Vermögen des Käufers oder seines Erben das Insolvenzverfahren eröffnet wird.
2. Bauvorschriften des jeweiligen Baugebietes
Dem Käufer sind die Festsetzungen des entsprechenden Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften zum entsprechenden Baugebiet bekannt.

VIII. Informationspflichten & Richtigkeit der Angaben

1. Die Bewerber versichern mit Abgabe der Bewerbung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Nachweise zum Ende der Bewerbungsfrist. **Bewusste Falschangaben führen zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren.**

2. Bei der Überprüfung der Bewerberunterlagen der in Frage kommenden Bauplatzbewerber, werden unvollständige oder fehlerhafte Angaben (Bsp: aufgrund fehlender Nachweise) an den entsprechenden Stellen seitens der Verwaltung korrigiert. Die Korrekturen werden den betroffenen Bewerbern in Textform mitgeteilt.

IX. Allgemeine Informationen

Inhaltliche Fragen zum gesamten Bewerbungsprozess beantwortet bei der Gemeindeverwaltung Frau Michaela Mühlig
E-Mail: michaela.muehlig@neidlingen.de, Tel.: 07023 90023-15.

Bei technischen Fragen & Problemen:
BAUPILOT GmbH unter support@baupilot.com

Hinweis: BAUPILOT ist ein kommunaler Dienstleister, welcher die Kommunen bei der Vergabe von Flächen und Grundstücken technisch und digital unterstützt. Als Auftragsdatenverarbeiter ist BAUPILOT stets weisungsgebunden an die Vorgaben der Gemeinde Neidlingen und trifft keine eigenständigen Entscheidungen. Ebenso übernimmt BAUPILOT keine der Gemeinde hoheitlich obliegenden Aufgaben. Dies gilt insbesondere auch für die von der Gemeinde Neidlingen hier ausgeführten Vergaberichtlinien. Die Verarbeitung der Daten erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben und der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO). Mit dem Einsatz von BAUPILOT verfolgt die Gemeinde Neidlingen einen bürgerfreundlichen Service, die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und die Digitalisierung der Verwaltung.

X. Ergänzender Hinweis zur Datenverarbeitung im Vergabeverfahren

Wir nutzen das Tool "BAUPILOT", dessen Anbieter die BAUPILOT GmbH, Pfluggasse 16 /18, 88400 Biberach, Deutschland ist.

Dieser Anbieter betreibt ein Portal, auf dem wir Informationen über freie Bauplätze veröffentlichen und auf denen Sie mit uns Kontakt aufnehmen können. Das Portal ist unter <https://www.baupilot.com> zu erreichen, die Datenschutzerklärung des Anbieters finden Sie hier, <https://www.baupilot.com/privacy>. Sofern Sie über diese Internetseite Kontakt zu uns aufnehmen, sind wir Verantwortlicher. In diesem Zusammenhang haben wir den Anbieter gemäß Artikel 28 DSGVO beauftragt. Hierbei erheben wir die Kontaktdaten, die Sie uns mitteilen, sowie die Kommunikationsdaten (Inhalte Ihrer Anfrage) sowie Informationen zu Ihrem Interesse an einem bestimmten, freien Bauplatz.

Neidlingen, den 27.04.2026

Jürgen Ebler
Bürgermeister